

SATZUNG

des Schneesport – Club Horb e.V.

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2004 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung wird außer Kraft gesetzt.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 06. April 2005 und am 21. April 2017.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Sneesport – Club Horb e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Horb.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der S.C.H. (Horb) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sein Ziel ist die gemeinnützige Durchführung und Pflege des Schneesports, sowie die Ausbildung der Jugend und die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung)
2. Der S.C.H. (Horb) ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Innerhalb des Schneesport – Clubs ist jegliche parteipolitische Betätigung untersagt. Verstöße haben den Ausschluß aus dem Verein zur Folge.
3. Der Verein betreibt eine DSV – Skischule im SSV, die den Namen

Sneesportschule Horb

trägt, und die Skischulordnung des SSV anerkennt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, insbesondere des Schwäbischen Skiverbandes (SSV). Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürliche Personen werden.
2. Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche; Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, einschließlich der Zustimmung zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages. Antragsteller, die noch nicht 18 Jahre alt sind, haben neben dem Aufnahmeantrag eine Beitrittserlaubnis des gesetzlichen Vertreters in Schriftform vorzulegen.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
5. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich im besonderen Masse um den S.C.H. (Horb) oder um den Skisport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums ernannt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Ausschluß, Austritt, oder durch Ableben des Mitgliedes.

1. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann nur durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Verzug ist,
 - die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verletzt,
 - die Ziele, Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.
 - Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an das Präsidium zu. Bis zur Entscheidung des Präsidiums ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an das Präsidium besteht jedoch nicht.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30.09. an den Vorstand, und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Bei Minderjährigen darf die Austrittserklärung nur durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
2. Die über 16 Jahre alten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; sie besitzen das passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
3. Die über 16 Jahre alten Mitglieder (Jugendliche und Erwachsene) genießen aktives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet am Leben des Vereins Anteil zu nehmen, seine Arbeit zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
5. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet zur pünktlichen Entrichtung des Beitrages, sowie zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen der Personaldaten und Bankverbindungen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge, eventuelle Zusatzbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich zu überprüfen.

Eventuelle Änderungen sind durch den Vorstand zu begründen, und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch die Vorstandschaft geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres im voraus fällig.

Der Vorstand kann aus finanziellen oder anderen Gründen Mitglieder von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der 2 Kassenprüfer und ein Vertreter
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet:
 - a) wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, gefordert wird.

Die Einberufung und Durchführung erfolgt wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal, spätestens jedoch bis zum 31. März zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens 2 Wochen vor Ihrem Termin durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, oder durch die Südwest – Presse und den Schwarzwälder – Boten unter Angabe der Tagesordnung.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

6. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Versammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Schriftliche Abstimmung kann beschlossen werden; sie ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins bestimmt werden soll.
7. Der Protokollführer, welcher durch die Versammlung bestimmt wird, hat eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 11

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

1. Dem Vorstand
2. 3 Fachbereichsleiter für die Bereiche:
 - a) Basis (Skischule – Lehrwesen, Schneesportkurse, Jugendarbeit)
 - b) Organisation (Reisen, Programmheft, Skibörse)
 - c) Kommunikation (Pressearbeit, Webmaster)

2. Das Präsidium ist zuständig für:

- a) die Erörterung des Jahreshaushaltes
- b) die Beratung und Beschlussfassung der vom Vorstand für wichtig gehaltenen Vereinsangelegenheiten
- c) Behandlung von Beschwerden gegen Strafen
- d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen
- e) die Erlassung von Ordnungen (Geschäfts-, Ehren und Skischulordnung)

Das Präsidium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch 2 mal jährlich.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf jeweils 2 Jahre, wobei der 1. Vorsitzende und der Kassierer im jährlichen Wechsel mit dem 2. Vorsitzenden gewählt wird. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorsitzende leitet den Verein. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Präsidium aufgestellt wird.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder das Präsidium zuständig ist. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn zusätzlich mindestens 2 Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal einberufen werden. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung brauchen nicht bekanntgegeben werden.
Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen.
7. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied kommissarisch mit Sitz und Stimme als Ersatz benennen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
9. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten.
10. Der Kassierer fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, und führt die übrigen Kassengeschäfte. Er hat für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge zu sorgen.

§ 13

Fachbereiche

Die Fachbereichsleiter der Bereiche Basis, Organisation und Kommunikation sind Mitglieder des Präsidiums, werden aber nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie werden von den Arbeitskreisen der jeweiligen Fachbereiche vorgeschlagen, und vom Vorstand bestätigt.

Sie sind in Ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterliegen aber der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Die Sitzungen der jeweiligen Fachbereiche werden vom Fachbereichsleiter bei Bedarf einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, und an den Vorstand und den anderen Fachbereichsleitern weitergeleitet wird.

§ 14

Kassenprüfer

Es sind 2 Kassenprüfer und ein Vertreter zu wählen.

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit zu kontrollieren. Daneben haben Sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Kassenprüfer haben neben der rechnerischen Prüfung auch das Recht, die Rechnungslegung zu prüfen.

§ 15

Wahlen

1. Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt. Mit jeweiliger Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Stehen mehrere Personen für ein Amt an, so muß die Stimmabgabe geheim erfolgen.
2. Zur Stimmabgabe bei der Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Die Leitung der geheimen Wahl obliegt einem Wahlausschuß, der vor der Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Dem Wahlausschuß sollten 3 Personen angehören. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist unanfechtbar.
4. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder über 16 Jahren.

§ 16

Kassen- und Vermögensrechtliche Bestimmungen

1. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich Ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 17

Strafen

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Weisungen, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat, bestraft werden mit:
 - a) Verwarnung
 - b) befristetes Teilnahmeverbot an den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluß aus dem Verein
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen den Strafbescheid steht Ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde an das Präsidium zu. Die Beschwerde ist per Einschreiben innerhalb 14 Tagen beim Vorsitzenden einzureichen. Bei Versäumung der Wochenfrist wird der Strafbescheid unanfechtbar. Das Präsidium hat die Beschwerde binnen einer Woche nach Eingang zu behandeln. Die Entscheidung des Präsidiums ist entgültig.

§ 18

Haftpflicht

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen infolge Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Verein nicht.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen ordentlichen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Horb, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Horb a. N., den 21. April 2017